Allgemeine Geschäftsbedingungen - Pauschalreisen und Flugvermittlung

Veranstalter der Pauschalreisen ist die Firma New2go GmbH.
Für den reibungslosen Ablauf und die Organisation Ihrer Reise ist es erforderlich, dass Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren. Die Reise- und Zahlungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und der New2go GmbH. Sie gelten ergänzend zu den §§ 651 ff. BGB. Mit Ihrer Buchung bei uns erkennen Sie diese AGB an.
Die New2go GmbH tritt in manchen Fällen aber auch nur als Vermittler von Reisen auf. In diesen Fällen gelten ausdrücklich die jeweiligen AGB des Leistungsträgers, für deren Inhalt die New2go GmbH - nachfolgend „der Reiseveranstalter" genannt - nicht verantwortlich ist. In diesen Fällen kann es somit zu Abweichungen zu den nachfolgenden Inhalten kommen. Bei vermittelten Reisen wird hierauf gesondert hingewiesen.

---

1. Abschluss des Reisevertrages
1.1. Mit der Anmeldung, **welche schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich erfolgen kann**, bieten Sie dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Mit der Buchung gelten diese Allgemeinen Reisebedingungen als zwischen dem Reiseveranstalter und dem Buchenden als in den Reisevertrag einbezogen.
1.2. Der Vertrag kommt mit der Annahme, gleichzeitiger Buchungsaufnahme und Reisebestätigung, durch den Reiseveranstalter zustande, und zwar mit allen in der Reiseanmeldung bezeichneten Reisenden; der Buchende erklärt jedoch, auch für die vertraglichen Verpflichtungen der Mitreisenden zu haften. **Liegen die Reise- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters dem Reiseteilnehmer bei einer telefonischen Anmeldung nicht vor, so werden diese mit der Reisebestätigung/ Rechnung übersandt. Soweit der Kunde dies bei der Buchung wünscht, werden die Reise- und Zahlungsbedingungen vor der Buchung übersandt. Die Reise- und Zahlungsbedingungen werden mit der Maßgabe der Regelung in 1.1 Bestandteil des Reisevertrages.**
1.3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie den Reiseveranstalter innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklären, was auch durch vorbehaltlose Anzahlung, Zahlung des Reisepreises oder durch Reiseantritt geschehen kann.

---

2. Bezahlung
2.1. Nach erfolgter Buchung ist eine Anzahlung **von 25% vom Reisepreis nach Übersendung des Sicherungsscheines zu leisten**. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Versicherungsprämien sind sofort bei Buchung in voller Höhe fällig.
2.2. Die Restzahlung, abzüglich geleisteter Anzahlung ist mit Aushändigung der Reiseunterlagen **spätestens 30 Tage vor Reiseantritt zu leisten**.
Eine Buchung ab 30 Tagen vor Reiseantritt wird durch den Reiseveranstalter nur dann akzeptiert, wenn der Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheines bezahlt wird.
2.3. Gehen der Anzahlungsbetrag oder die Restzahlung nicht termingerecht und vollständig gemäß Anforderung ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, ist der Reiseveranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt der Reiseveranstalter die aus § 5.2 ersichtlichen Rücktrittkosten (Stornierungsgebühren).
2.4. Die Bezahlung kann **per Überweisung oder mittels Kreditkarte (VISA/Mastercard)** erfolgen. Bei Buchung innerhalb 30 Tagen vor Reisebeginn wird ausschließlich die Zahlung per Kreditkarte akzeptiert. Die Bezahlung per Kreditkarte ist kostenpflichtig und es werden 6€ pro Buchung in Rechnung gestellt.
2.5. Bei Zahlungen aus dem Ausland sind sämtliche anfallenden Gebühren vom Auftraggeber der Zahlung zu tragen.

---

3. Leistungen
3.1. Die Leistungsverpflichtung des Reiseveranstalters ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher in der Ausschreibung enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Soweit Flugzeiten oder Flugrouten in der Buchungsbestätigung genannt werden, sind diese verbindlich. Dies gilt ebenfalls für einen vom Reiseveranstalter beschriebenen Reiseverlauf. Änderungen der Flugzeiten und des Flugweges, sowie der Fluggesellschaft sind für den Reiseveranstalter nur aus sachlichem Grund und bei Zumutbarkeit für den Kunden möglich. Im Falle eines sachlichen Grundes kann der Reiseveranstalter Änderungen des Reiseverlaufs oder des Transportmittels vornehmen. Soweit durch den Kunden bei der Buchung Sonderwünsche geäußert werden, sind diese für den Reiseveranstalter nicht verbindlich, wobei dieser sich bemühen wird, diesen Wünschen nachzukommen.
Im Falle altersabhängiger Reisepreisermäßigungen ist für die Einhaltung der Altersgrenze der Tag des Reisebeginns maßgeblich. Kosten, welche auf eine Falschauskunft des Reisenden zurückzuführen sind, fallen diesem zur Last.
3.2. Wesentliche ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den in der Ausschreibung beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Reiseveranstalter. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.
3.3. Alle in der Reiseausschreibung genannten Preise sind in EURO angegeben und gelten je Person.

---

4. Leistungs- und Preisänderungen
4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
4.2. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, alle Reiseteilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
4.3. Eine Preisänderung ist in dem Umfang möglich, in dem sich der zulässige Kostenfaktor auf den Reisepreis auswirkt, also im Verhältnis 1:1; dies betrifft Änderungen der Treibstoffkosten, Flughafensteuern, Sicherheitsgebühren, staatliche Abgaben, Wechselkursen etc. Eine Preiserhöhung ab dem 20. Tag vor vereinbartem Reisebeginn ist jedoch ausgeschlossen. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5 %, so ist der Reisende berechtigt, ohne Zahlung eines Entgeltes vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem Reiseveranstalter unter Nennung der Buchungsnummer schriftlich anzuzeigen.

---

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen, Namensänderungen, Ersatzpersonen
5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der schriftliche Zugang der Rücktrittserklärung unter Angabe der Buchungsnummer beim Reiseveranstalter. Auch während der Reise ist der Kunde berechtigt, die Kündigung des Reisevertrages zu erklären; in diesem Fall hat er sich zumindest die erhaltenen Reiseleistungen auf den Reisepreis anrechnen zu lassen. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder sonstiger zwingender Gründe nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden im Falle des Rücktritts bereits ausgehändigte Reisedokumente, Voucher, Flugscheine, Bahnfahrkarten, Fährtickets oder Sicherungsscheine nicht unverzüglich im Original zurückgegeben, ist der Reiseveranstalter berechtigt insoweit den Reisepreis als Schadenersatz zu verlangen.
5.2. In jedem Fall des Rücktritts stehen dem Reiseveranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen, mindestens 30€ pro Person, zu. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, eine angemessene Entschädigung sowie die tatsächlich entstandenen Kosten nach §651i (2) BGB geltend zu machen. Bei Abrechnung gemäß §651i (3) BGB finden nachfolgend aufgeführte Pauschalen Anwendung.

a) Pauschalreisen oder Flugvermittlung mit Charterflügen, Hotelvermittlungen, Gruppenreisen	**b) Kreuzfahrten, Flusskreuzfahrten und Segeltörns/Motorsegler**
Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 25%	Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 25%
Ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 30%	Ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 65%
Ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 40%	Ab 14. bis 1. Tag vor Reisebeginn 80%
Ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn 70%	Am Anreisetag, bei Nichtantritt 80% des Reisepreises
Ab 6. bis 1. Tag vor Reisebeginn 80%	
Am Anreistag, bei Nichtantritt 80% des Reisepreises	

Jeweils zzgl. voraus gezahlter Visa-, Vermittlungskosten sowie Versicherungsprämien, Kreditkarten- und eventuell angefallener Bearbeitungsgebühren jeweils in voller Höhe. Bei den angegebenen Tagen handelt es sich um Werktage (Montag bis Freitag); schriftliche Erklärungen sind innerhalb der üblichen Bürozeiten abzugeben, um an diesem Tag zugegangen zu sein. Dem Reisenden bleibt es gemäß §309 Nr.5b BGB vorbehalten, gegenüber dem Veranstalter einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Reiseveranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittkostenversicherung oder eines Komplettschutz-Paketes.
5.3. Mit Erhalt der Bestätigungsunterlagen sind alle Angaben sowie die Namen auf Richtigkeit analog des Reisedokumentes zu prüfen. Namensänderungen können bei Meldung binnen 7 Tagen aus Kulanz kostenfrei vorgenommen werden. Später angezeigte Änderungen können Neubuchung von Leistungen bedingen, deren tatsächlichen Kosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr für Umbuchungen in Höhe von 50 Euro pro Person vom Reiseteilnehmer zu tragen sind. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise bis 30 Tage vor Reiseantritt Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro pro Person mindestens berechnet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. **Ergeben sich aus Folge einer solchen Umbuchung für Mitreisende höhere Reisepreise, so ist die Preisdifferenz vom Reiseteilnehmer zu zahlen.** Dem Reiseveranstalter bleibt es vorbehalten in diesem Fall die tatsächlich entstandenen Kosten, die die Leistungsträger in Rechnung stellen, an den Kunden weiter zu geben. Kann die Änderung nicht bestätigt werden, treten die Rücktrittbedingungen in Kraft. Änderungen **ab 29 Tage** vor Reiseantritt gelten als Stornierung der Reise und Neubuchung.
5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten und es wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von **50 Euro** geltend gemacht.
5.5. Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Reiseveranstalter berechtigt, die Reise bis 30 Tage vor Reisebeginn abzusagen. Ein bereits gezahlter Reisepreis wird in diesem Fall unverzüglich erstattet.

---

6. Haftung vom Reiseveranstalter

6.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung,
2. die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger,
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller im Internet und sonstiger Medien (Kataloge, Flyer etc.) angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziffer 3.1 vor Vertragsschluss eine Änderung der Reiseangaben erklärt hat,
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen

6.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen, soweit das Gesetz dies vorsieht.

---

7. Gewährleistung

7.1. Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Er kann jedoch die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

7.2. Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

7.3. Die Anzeige gegenüber dem Reisebüro reicht für die Geltendmachung von Reisepreisminderungsansprüchen nicht aus. Jeder Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seine eigenen Ansprüche anzumelden, sofern nicht aufgrund Namensgleichheit der Reisenden und gesonderter Erklärung des Buchenden der Reiseveranstalter von einer Familienreise ausgehen muss.

7.4. Schadensersatz: Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

---

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt:

a) soweit der Schaden des Reisenden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verursacht wurde oder

b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

c) soweit die Ansprüche des Reisenden nicht auf deliktischem Handeln des Reiseveranstalters und/oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen und nicht Leib oder Leben des Reisenden betroffen sind.

8.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausstellungen, Ausflüge) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden oder wenn der Reiseveranstalter lediglich Fremdleistungen vermittelt.

8.3. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann.

8.4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Montrealer Übereinkommen. Das Montrealer Übereinkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

---

9. Mitwirkungspflicht

9.1. Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten, seine Beanstandung unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist.

9.2. Ist vom Reiseveranstalter eine eigene Reiseleitung nicht eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, zunächst beim Leistungsträger (Hotel, Fluggesellschaft usw.) unverzüglich auftretende Reisemängel zu rügen. Soweit eine Abhilfe danach nicht erfolgt, ist der Reisende verpflichtet, Mitteilung über die Reisemängel unverzüglich (auch während des Aufenthaltes) an den Geschäftssitz der New2go GmbH in Kroppach zu machen.

9.3. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn der Reisende seinen vorstehenden Verpflichtungen ohne eigenes Verschulden nicht nachkommt und unverzüglich das Abhilfeverlangen gegenüber dem Reiseveranstalter nachholt.

9.4. Sämtliche vom Reiseveranstalter übersandte Dokumente sind auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Änderungen, die nicht unverzüglich gemeldet werden, können ggf. Änderungskosten mit sich führen.

---

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1. Ansprüche aus dem Reisevertrag sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehen Ende der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, es sei denn, der Reisende ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert.

10.2. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach 3 Jahren, soweit nicht das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Ansprüche des Reisenden aus Minderung und sonstigen Schadensersatzansprüchen des Reisenden verjähren in einem Jahr nach vorgesehenem Ende der Reise. Die Verjährungsfrist ist für die Dauer von Verhandlungen gehemmt, bis der Reisende oder der Veranstalter weitere Verhandlungen verweigert. In diesem Fall endet die Verjährung frühestens drei Monate nach Ablauf der Hemmung. Die Anmelde- und Verjährungsfristen gelten auch für Versicherer und Sozialversicherungsträger, die aus abgetretenem Recht eventuell Vorleistungen an den Reisenden erbracht haben oder aus abgetretenem Recht eigene Ansprüche geltend machen. Eine Anmeldung der Ansprüche bei dem reisevermittelnden Reisebüro genügt nicht, ebenso wenig ist die örtliche Reiseleitung oder der Leistungsträger berechtigt, Ansprüche gegen den Veranstalter entgegenzunehmen oder anzuerkennen.

---

11. Pass- und Gesundheitsbestimmungen

11.1. Der Reiseveranstalter weist in der Reiseausschreibung auf die Einreisebestimmungen zum Zeitpunkt des Reiseangebotes hin. Dabei wird unterstellt, dass der Reiseteilnehmer Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Dies entbindet den Reisenden jedoch nicht, sich rechtzeitig vor Reiseantritt über aktuell geltende Einreisebestimmungen zu erkundigen. Ausländische Reiseteilnehmer haben sich bei ihrer zuständigen Botschaft oder beim zuständigen Konsulat ihres Heimatstaates zu erkundigen. Der Veranstalter haftet nicht für Auskünfte Dritter.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

11.3. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften und Gesundheitsbestimmungen selbst verantwortlich. Reisenden wird empfohlen, sich rechtzeitig über notwendige Prophylaxe bei ihrem Arzt, einem Tropeninstitut oder einer Gesundheitsbehörde hinsichtlich des Urlaubsortes zu erkundigen. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, es sei denn, sie sind durch schuldhafte Falschinformation des Reiseveranstalters bedingt. Der Reiseveranstalter wird die Pass- und Visumerfordernisse für Angehörige des Mitgliedsstaates, in dem die Reise angeboten wird, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind, dem Reisenden mitteilen. Bei der Zurückweisung des Reisenden aufgrund sonstiger Umstände durch Behörden im In- und Ausland haftet der Reiseveranstalter nicht.

---

12. Besondere Regelungen bei Kreuzfahrten:

Die Seebeförderung unterliegt der Haftungsordnung des Übereinkommens von Athen von 1974 und des Protokolls von 2002 sowie dem IMO-Vorbehalt und den IMO-Richtlinien zur Durchführung des Athener Übereinkommens, die in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 umgesetzt wurden. Die Regelung dieses Absatzes findet nur dann keine Anwendung, wenn die Regelungen in Punkt 8.1 zu einer geringen Inanspruchnahme des Reiseveranstalters führen. Es wird daher in Zusammenhang mit der Haftungsordnung bei Seebeförderung auf die folgenden zu beachtenden Punkte hingewiesen:

Die Haftung des Reiseveranstalters für den Verlust und die Beschädigung von Gepäck, Mobilitätshilfen und anderer Spezialausrüstung, die von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, ist ausgeschlossen, wenn der Reisende den Schaden bei einem erkennbaren Schaden nicht spätestens bei der Ausschiffung oder bei nicht erkennbaren Schäden spätestens 15 Tage nach der Ausschiffung dem Reiseveranstalter mitteilt. Der schriftlichen Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Schaden von den Parteien gemeinsam innerhalb der Frist festgestellt wird. Der Reiseveranstalter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, es sei denn, sie wurden bei der Beförderung zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt, beispielsweise zur Aufbewahrung im Safe deponiert. Wertgegenstände im vorgenannten Sinne sind im Rahmen der An- und Abreise vom Reisenden in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt im Handgepäck mitzuführen. Der Reiseveranstalter haftet ausdrücklich nicht für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, die im Rahmen der An- und Abreise im aufgegebenen Reisegepäck mitgeführt werden.

---

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der hier genannten übrigen Bedingungen zur Folge.

---

14. Schlussbestimmungen

Beförderung von Tieren: Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach Bestätigung der jeweiligen Leistungsträger möglich. Die im Internet, Prospekt oder sonstigen Medien angegebenen Reisezeiten müssen nicht mit etwaigen Saisonzeiten in den Zielgebieten oder Hotels übereinstimmen. Flug-, Reisezeiten und Programmverlauf werden vom Veranstalter unverbindlich mitgeteilt, es sei denn, der Reiseveranstalter sichert diese gesondert schriftlich zu. Jeder zahlende Fluggast kann gemäß den Vorgaben der gebuchten Fluggesellschaft Reisegepäck frei mitnehmen. Schäden infolge von Verlust, Beschädigung oder Fehlleitung von Gepäck sind unverzüglich bei der Ankunft der zuständigen Fluggesellschaft mitzuteilen. Der Fluggast muss sich bei Gepäckverlust oder Beschädigungen eine PIR (property irregularity report) durch die Fluggesellschaft ausstellen lassen, ohne diesen PIR besteht kein Erstattungsanspruch für etwaige Schäden.

Es ist seitens der EU-Kommission eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform") geschaffen worden. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar: https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE